



Merkblatt PKSH 2018

Aufwertung von Sparguthaben (individuelle Extragutschriften)

DIESES MERKBLATT BESCHREIBT DIE AUFWERTUNG DER SPARGUTHABEN UND ERLÄUTERT, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN SIE GEWÄHRT WERDEN.

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Per 1. Januar 2018 reduziert die PKSH die Umwandlungssätze. Zur Abfederung werden die Sparguthaben von Aktiv-Versicherten mit Jahrgängen 1970 und älter (mit Mindestalter 48) durch individuelle Extragutschriften ab 2018 schrittweise erhöht.

WER PROFITIERT VON DER AUFWERTUNG?

Von der Aufwertung profitieren alle Aktiv-Versicherten der PKSH, die seit dem 31. Dezember 2016 ununterbrochen in der PKSH versichert sind und im Kalenderjahr 2017 das 47. Altersjahr erreicht haben (d.h. Personen mit Jahrgang 1970 und älter) und die über ein Sparguthaben verfügen.

WIE HOCH IST DIE AUFWERTUNG?

Die Aufwertung des am 31. Dezember 2017 bei der PKSH versicherten Sparguthabens erfolgt altersabhängig:

JAHRGANG	IN % SPARGUTHABEN	JAHRGANG	IN % SPARGUTHABEN
1970	0.2%	1961	2.5%
1969	0.4%	1960	3.0%
1968	0.6%	1959	3.5%
1967	0.8%	1958	4.0%
1966	1.0%	1957	4.5%
1965	1.2%	1956	4.5%
1964	1.4%	1955	4.5%
1963	1.6%	1954	4.5%
1962	2.0%	1953	4.5%

WIE ERFOLGT DIE AUFWERTUNG?

Die individuellen Extragutschriften werden über 3 Jahre Ihrem Sparguthaben gutgeschrieben, d.h. jährlich 1/3 des am 31. Dezember 2017 berechneten Aufwertungsbetrages und erstmals am 31. Dezember 2018.

WANN ERLISCHT DER ANSPRUCH AUF EXTRAGUTSCHRIFTEN?

Der Anspruch auf Aufwertungsgutschriften erlischt in folgenden Fällen:

- Bei Austritt aus der PKSH, d. h. wenn die PKSH Ihr Sparguthaben an eine andere Vorsorgeeinrichtung oder an eine Freizügigkeitsstiftung überweist
- Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei definitivem Verlassen der Schweiz, d. h. wenn Sie ihr Sparguthaben bar beziehen
- Wenn Sie während der Aufwertungsperiode das Arbeitsverhältnis beenden, in dem Sie sich am 31. Dezember 2017 befunden haben (Austritt aus der PKSH); dies auch, wenn Ihre Freizügigkeitsleistung noch bei der PKSH ist.
- In jedem Fall spätestens am 31. Dezember 2020, nach Ablauf der drei Jahre dauernden Aufwertungsperiode.

WIE HOCH IST MEIN AUFWERTUNGSBETRAG?

Die individuellen Extragutschriften und die noch offenen Gutschriften sind künftig auf Ihrem Versicherungsausweis aufgeführt. Der Aufwertungsbetrag ist ein fixer Betrag, der sich während der Aufwertungsperiode nicht verändert. Folgende Ereignisse nach dem 1. Januar 2018 haben deshalb keinen Einfluss auf die Höhe der jährlichen Aufwertungsgutschriften:

- Veränderung des Beschäftigungsgrades
- Teilpensionierung
- Veränderungen des Lohnes
- Vorbezug im Rahmen von Wohneigentumsförderung (WEF) oder infolge einer Ehescheidung / Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

WAS PASSIERT, WENN ICH MICH IM LAUFE DER NÄCHSTEN 3 JAHRE PENSIONIEREN LASSEN MÖCHTE?

Sollten Sie sich vor Ablauf der drei Jahre pensionieren lassen, so wird Ihnen der noch nicht gutgeschriebene Aufwertungsbetrag auf den Zeitpunkt der Pensionierung umfassend übertragen. Sie erhalten folglich die volle Aufwertung.

Bei einer Teilpensionierung oder bei einer Teilinvalidität erfolgt keine sofortige Gutschrift. Die offenen Extragutschriften werden dem aktiven Sparguthaben regulär gutgeschrieben.

Die Aufwertung bei Pensionierung erfolgt unabhängig davon, ob die Altersleistung in Form einer Altersrente oder in Kapitalform bezogen wird.

WAS PASSIERT, WENN ICH WÄHREND DER AUFWERTUNGSPERIODE EIN NEUES ARBEITSVERHÄLTNISS EINGEHE, ABER WEITERHIN BEI DER PKSH VERSICHERT BIN?

Bei Wechsel des Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber, dessen berufliche Vorsorge ebenfalls durch die PKSH abgewickelt wird, bleibt der Anspruch auf Extragutschriften bestehen, sofern ein nahtloser Übertritt vom alten ins neue Arbeitsverhältnis erfolgt.

WELCHE GELDER SIND VON DER AUFWERTUNG AUSGESCHLOSSEN?

Basis für die individuellen Extragutschriften sind die Sparguthaben der Aktivversicherten am 31. Dezember 2017 abzüglich folgender Beträge, welche mit Valuta nach dem 31. Dezember 2016 eingehen:

- Einlagen (Einkäufe) zur Erhöhung des Altersguthabens
- Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum
- Freizügigkeitsleistungen oder Wiedereinkäufe nach Ehescheidung
- Freizügigkeitsleistungen soweit diese mehr als 6 Monate nach Eintritt in die PKSH eingebracht wurden

RECHTLICHER HINWEIS

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Pensionskasse Schaffhausen
Schwertstrasse 6 CH-8200 Schaffhausen
www.pksh.ch info@pksh.ch
T 052 632 72 23

